

Beschluss

betreffend

Empfehlung zur Überarbeitung der „Gestaltungssatzung für den Stadtkern von Stadtlengsfeld“.

Sachverhalt:

Mit Ausfertigung vom 11.04.2006 hat die Stadt Stadtlengsfeld im Rahmen einer Gestaltungssatzung örtliche Bauvorschriften für das Sanierungsgebiet „Stadtkern Stadtlengsfeld“ erlassen. Hintergrund war einerseits die Erhaltung des bedeutungsvollen Stadtbildes des Kerns von Stadtlengsfeld bei gleichzeitiger städtebaulicher Förderung.

19 Jahre später sind die Förderprogramme, die eine solche Gestaltungssatzung zur Voraussetzung haben, ausgelaufen. Vor diesem Hintergrund ist es geboten die teils starken Reglementierungen der baulichen Ausführungen zu überprüfen und ggf. zu entschärfen.

Ziel muss es sein nach wie vor das historische Stadtbild im Wesentlichen zu erhalten, den Bürger aber unter Berücksichtigung dieses Ziels mehr Freiheiten bei der Ausgestaltung einzuräumen, soweit das Allgemeinbild nicht beeinträchtigt wird.

Um eine entsprechende Empfehlung abgeben zu können möchte sich der Ortsteilrat zunächst weiter informieren und fachkundige Informationen einholen.

Beschlussvorschlag:

Der Ortsteilrat Stadtlengsfeld beschließt,

zu prüfen, inwieweit die „Gestaltungssatzung für den Stadtkern Stadtlengsfeld“ für die Zukunft anzupassen ist und wird sich zu gegebener Zeit mit dem Thema erneut befassen.

Feststellungen:

Nach § 38 ThürKO waren keine Ortsteilratsmitglieder von den Beratungen und der Abstimmung ausgeschlossen.

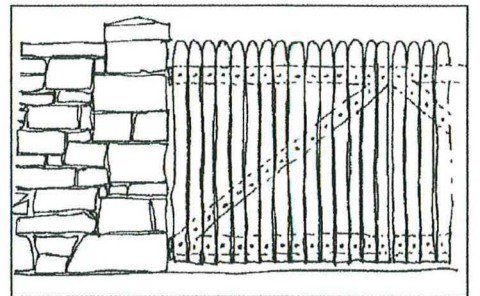
Der Beschluss wurde ...		Abstimmungsverhalten:	
im Wortlaut des Beschlussvorschlages gefasst.	✓	Anzahl Ortsteilräte:	7
mit <u>eingearbeiteten</u> Änderungen beschlossen.		Stimmberechtigt anwesend:	6
zurückgestellt.		Ja-Stimmen:	6
Beschlusnummer:	STL-OTR-25042402	Nein-Stimmen:	0
Beschlussdatum:	24.04.2025	Enthaltungen:	0

Ausgefertigt:

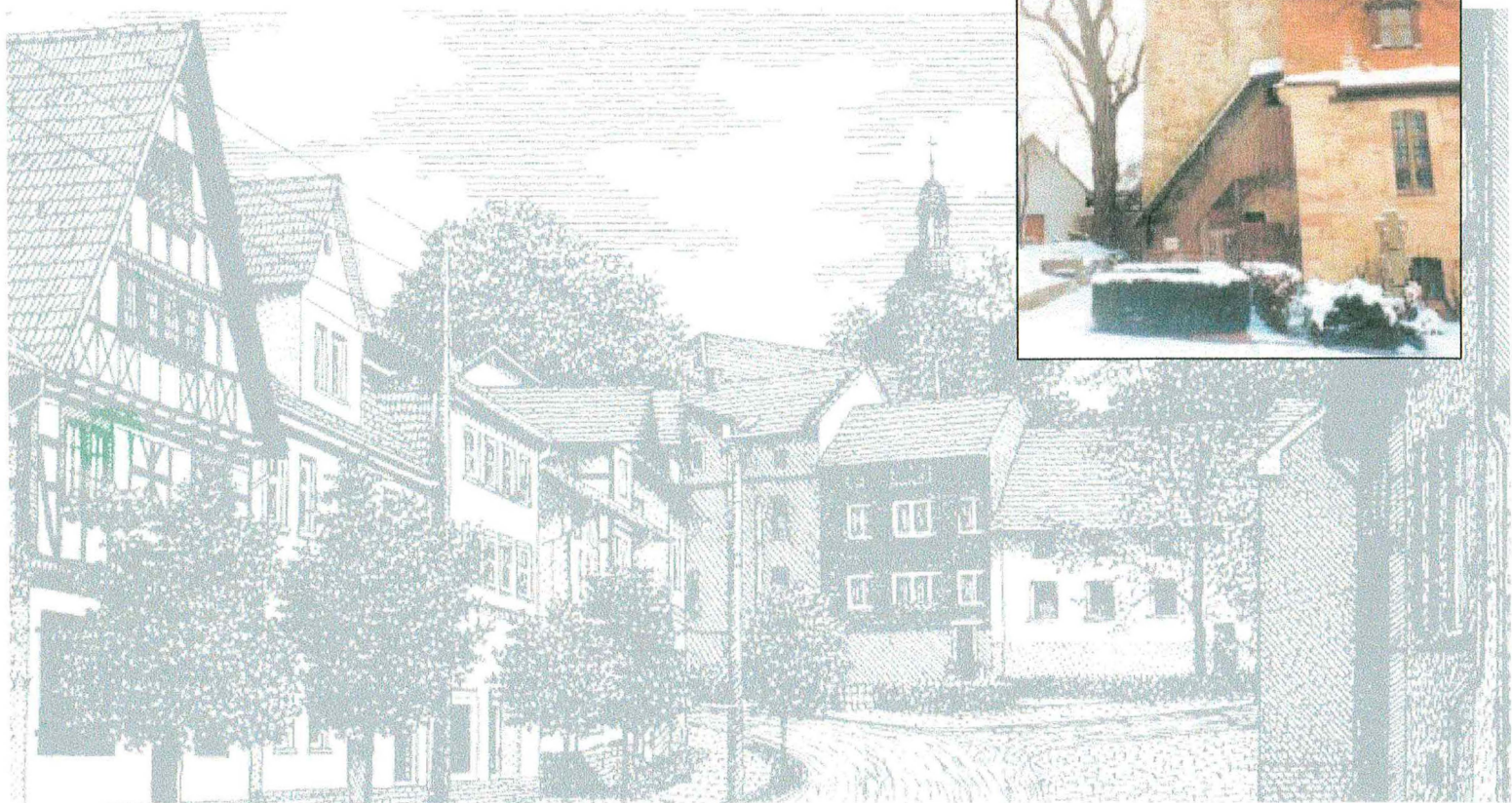
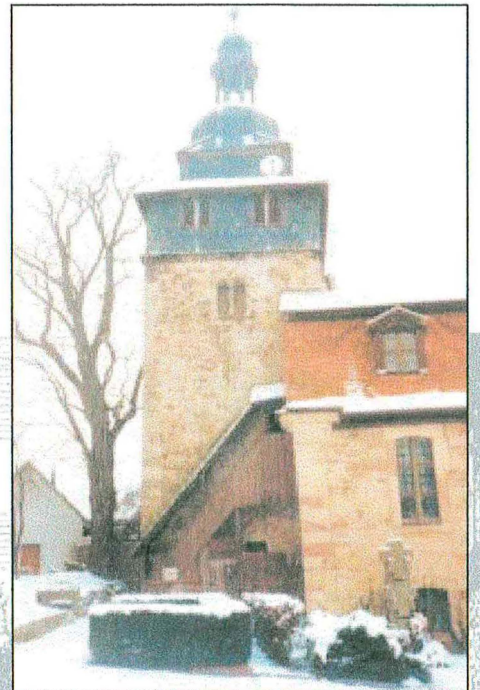
Stadtlengsfeld, den 24.04.2025


.....
Andreas Kuropka, Ortsteilbürgermeister

GESTALTUNGS- SATZUNG



FÜR DEN STADTKERN VON STADTLENGSFELD



Inhalt

Vorwort

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

§ 3 Baukörper

§ 4 Dach

4.1 Dachformen

4.2 Dachaufbauten

4.3 Dachhaut

4.4 Ausstattungen im Bereich der Dächer

§ 5 Fassaden

§ 6 Türen und Tore

§ 7 Fenster

§ 8 Schaufenster

§ 9 Markisen, Rollläden

§ 10 Zusätzliche Bauwerksteile, Anbauten

§ 11 Außentreppen

§ 12 Garagen

§ 13 Einfriedungen, Stützmauern

§ 14 Gestaltung unbebauter Flächen bebauter Grundstücke

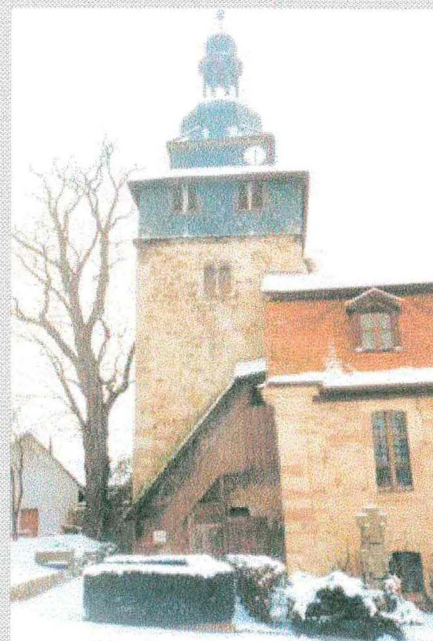
§ 15 Öl- und Gasbehälter

§ 16 Werbeanlagen, Schaukästen, Warenautomaten

§ 17 Abweichungen

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

§ 19 Inkrafttreten



Vorwort

Die Altstadt Stadtlengsfeld ist geprägt durch ihre besondere topografische Situation und die sich daraus ergebende Gliederung der Stadtanlage sowie einer Vielzahl historischer Bauten mit hohem gestalterischen Wert.

Dieses architektonisch und städtebaulich bedeutungsvolle Stadtbild verlangt bei seiner zeitgemäßen Fortentwicklung Rücksicht auf den historischen Baubestand und die örtlichen Gestaltungsmerkmale.

Mit der vorliegenden Gestaltungssatzung soll ein Rahmen vorgegeben werden, der Spielraum für individuelle Gestaltungsmöglichkeiten lässt sowie den charakteristischen Baustil unterstreicht und in zeitgemäße Formen übersetzt, so dass sich auch Neubauten in das gewachsene Ortsbild einfügen und nicht als Fremdkörper wirken.

Besonderer Wert muss hierbei auf die Verwendung der diesen Baustil prägenden Details gelegt werden, denn allein aus der Addition scheinbar unbedeutender, jedoch untypischer baulicher Veränderungen entsteht ein schwerwiegender Gestaltungsverlust, der zu einer Verfremdung des Stadtbildes führen würde.

Die Satzung soll auf die vorhandenen Werte aufmerksam machen.

Sie erzwingt das Gespräch zwischen verschiedenen Interessengruppen, bauwilligen Bürgern, Investoren, Architekten und der Kommune.

Es bedarf der gemeinsamen Überzeugung und Anstrengung aller Beteiligten, zu einer Bewahrung und - wo nötig - zur Wiederherstellung des typischen Stadtbildes beizutragen.

Die Durchsetzung dieser Ziele soll andererseits nicht zu einer Stagnation der Entwicklung des Stadtbildes von Stadtlengsfeld führen.

Im Interesse neuer Ansätze zeitgemäßer Architekturentwicklung soll deshalb auch die Möglichkeit von Abweichungen von Festsetzungen der Satzung unter Mitwirkung der entsprechenden Gremien der Stadt prinzipiell eingeräumt werden.

Der Stadtrat der Stadt Stadtlengsfeld erlässt auf der Grundlage der §§ 19 ff und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung vom 28.01.2003 (GVBl. Nr. 2 S. 41) sowie des § 83 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) in der Fassung vom 16.03.2004 (GVBl. S. 349) folgende Satzung:



SATZUNG

Örtliche Bauvorschrift über die Gestaltung baulicher Anlagen im Sanierungsgebiet „Stadtkern Stadt lengsfeld“

§ 1 RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

(1)
 Die Vorschriften dieser Satzung gelten für den Bereich des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes, ersichtlich auf dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan. Der Plan ist Bestandteil der Satzung.

(2)
 Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ist auch als besonders schutzwürdiges Teilgebiet der Stadt Stadt lengsfeld festgelegt. Die Festlegung erfolgt zum Schutz des Stadtkerns wegen seiner geschichtlichen und städtebaulichen Bedeutung sowie seiner gegenüber dem übrigen Stadtgebiet besonders hervortretenden und erhaltenswerten bauhistorischen Strukturen.

§ 2 SACHLICHER GELTUNGSBEREICH

(1)
 Diese Satzung gilt für alle Grundstücke, baulichen Anlagen, Werbeanlagen, Warenautomaten und sonstige Anlagen, für die Festsetzungen in dieser Satzung getroffen sind und die von öffentlichen Plätzen, Straßen und Wegen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches eingesehen werden können.

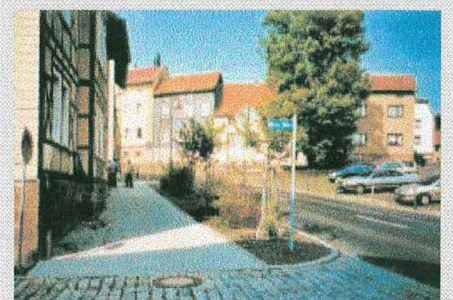
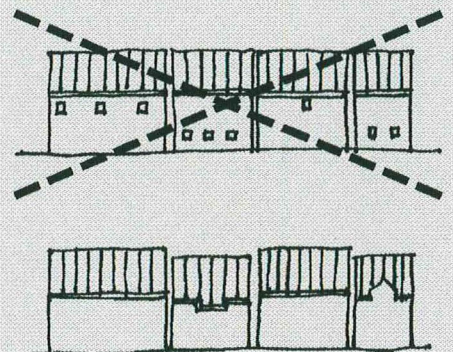
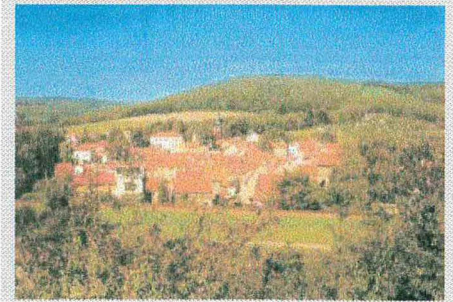
(2)
 Diese Satzung gilt für alle nach der ThürBO genehmigungsbedürftigen und genehmigungsfreien Vorhaben. Dies gilt aber nur insoweit, als diese die Grundstücke, baulichen Anlagen, Werbeanlagen, Warenautomaten und sonstigen Einrichtungen nach Absatz 1 betreffen.

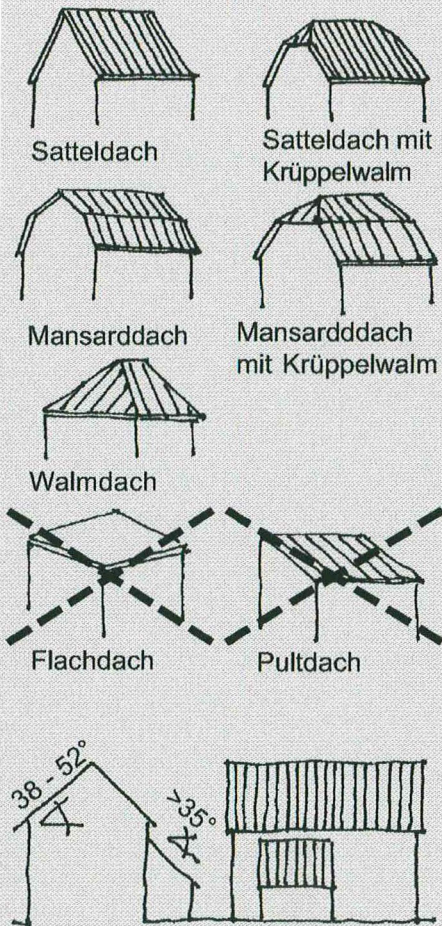
§ 3 BAUKÖRPER

(1)
 Die zum Zeitpunkt des Satzungserlasses vorhandene Parzellenteilung muss durch Vor- und Rücksprünge und unterschiedliche Farbgebung in der Fassadengliederung ablesbar sein.

(2)
 Benachbarte Gebäude müssen sich mindestens durch zwei der folgenden Gestaltungsmerkmale unterscheiden:

- Gebäudebreite
- Traufhöhe





- Fensterachse
- Farbgestaltung.

(3)
Arkaden und Passagen sind nicht zulässig.

§ 4 DACH

4.1. Dachformen

(1)
Folgende Dachformen sind zugelassen:

- Satteldächer
- Satteldächer mit Krüppelwalm
- Walmdächer
- Mansarddächer
- Mansarddächer mit Krüppelwalm

(2)
Die Dachneigung muss mindestens 38 ° und darf maximal 52 ° betragen.

(3)
Für Anbauten an das Hauptgebäude sind auch Pultdächer mit einer Neigung von mindestens 35 ° zulässig.

4.2. Dachaufbauten

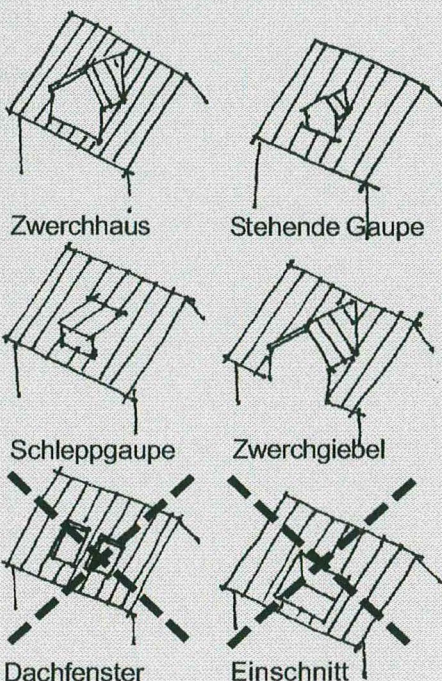
(1)
Als Dachaufbauten sind zulässig: stehende Gaupen, Schleppgaupen, Zwerchhäuser und Zwerchgiebel.

(2)
Die Anordnung der Gaupen muss auf die Lage der Fenster in der Fassade Bezug nehmen.

(3)
Zwerchgiebel und Zwerchhäuser dürfen in ihrer Breite 1/3 bis 1/2 der Gebäudelänge betragen.

(4)
Der Abstand der Gaupen untereinander und zum Ortgang muss mindestens eine Gaupenbreite betragen. Gaupen haben einen Abstand von 0,80 m, mindestens jedoch drei Ziegelreihen von der Traufe und mindestens 1,0 m vom First einzuhalten (gemessen auf der Dachfläche). Es sind Einzel- und Doppelgaupen zulässig.

(5)
Dachaufbauten sind in gleicher Art wie das Hauptdach einzudecken. Die Seiten der Gaupen sind zu verputzen oder zu verschiefern.



- (6)
Dacheinschnitte und liegende Dachfenster sind nur auf den vom öffentlichen Raum aus nicht einsehbaren Dachflächen zulässig.

4.3. DACHHAUT

- (1)
Als Dachdeckung sind gebrannte Tonziegel oder Dachsteine mit glatter Oberfläche, in abgestuften Tonwerten von ziegelrot bis rotbraun, als Falzziegel zu verwenden. Es sind kleinformatige Ziegel oder Dachsteine zu wählen.
Glasierte und glänzende Ziegel oder Dachsteine sind unzulässig.

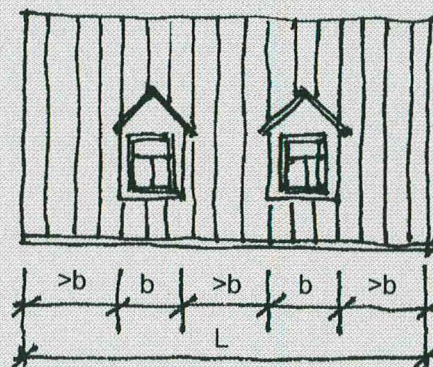
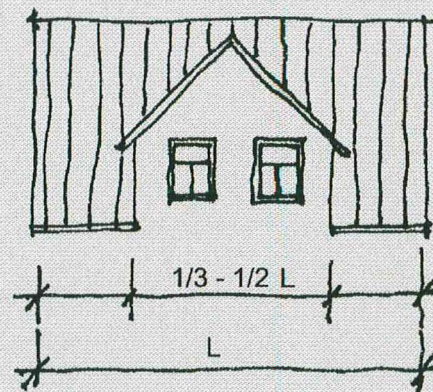
- (2)
Schieferdeckung ist nur für Kirchen zulässig.

4.4. AUSTATTUNG IM BEREICH DER DÄCHER

- (1)
Schnornsteine sind am First oder dessen Nähe aus dem Dach zu führen. Schnornsteinköpfe sind in Sichtmauerwerk auszuführen.

- (2)
Dachrinnen und Blechverwahrungen sind in Zink oder Kupfer auszuführen.

- (3)
Als Schneefangeinrichtungen sind nur Schneefanggitter zulässig.



§ 5 FASSADEN

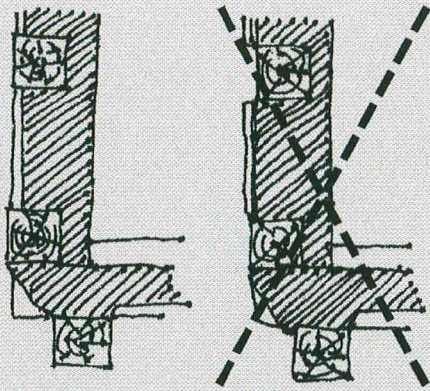
- (1)
Sockel dürfen nur in ortstypischem Naturstein, d. h. in Sandstein, oder geputzt ausgeführt werden.
Für Natursteinsockel müssen die Steine liegendes Format haben und sind im Verband zu mauern.

- (2)
Putzfassaden sind mit glatt verriebenem mineralischen Putz zu versehen. Eine Aufrauung der gesamten Oberfläche ist möglich.

- (3)
Putzflächen sind mit einem dampfdiffusionsfähigen Anstrich zu versehen. Es sind gedeckte Farbtöne zu verwenden. Großflächige Farbmuster sowie farbliche Rasterstrukturen und grelle Farbtöne sind nicht zulässig.

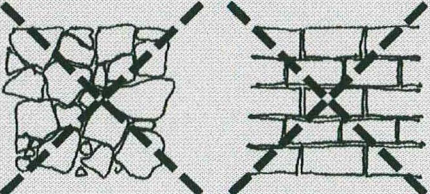
- (4)
Fachwerkimitationen bzw. Fachwerkaufdopplungen sind nicht zulässig.





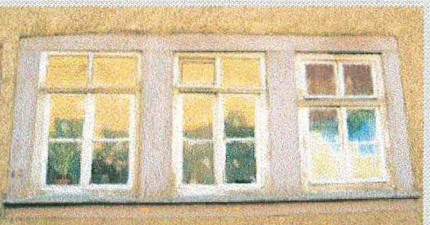
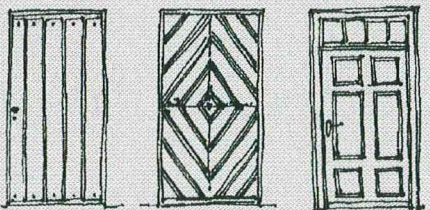
Putzfläche bündig mit dem Fachwerk

Sockel



Bruchsteinplatten

keramische Platten



(5)

Folgende Fassadenmaterialien sind unzulässig:

- Kunststoff-, Metall-, Faserzementverkleidungen
- Fliesen, Riemchen, Mosaik, Kacheln
- Glasbausteine, Buntgläser
- Folien
- Baustoffimitationen
- Waschbeton, Kunststein, strukturierte Betonflächen
- Wellplatten aus Kunststoff oder Metall
- Plattenverkleidungen jeglicher Art (auch als Naturstein), mit Ausnahme von Schieferverkleidungen
- Buntsteinputz.

§ 6

TÜREN UND TORE

(1)

Zu erneuernde Türen und Tore sind aus Holz anzufertigen.

Bei Neubauten ist für Türen auch Kunststoff oder farbig beschichtetes Metall zulässig.

(2)

In Haustüren sind nur Öffnungen aus Glas zulässig, die 1/3 der Türfläche nicht überschreiten, in Ladeneingangstüren 2/3.

§ 7

FENSTER

(1)

Fenster sind als stehende Rechtecke auszubilden und müssen geschossweise aufeinander Bezug nehmen.

(2)

Die Vorderkante des Fensterstockes ist hinter die Außenflucht zurückzusetzen. Diese Vorschrift gilt nicht für Fachwerkfassaden.

(3)

Bei Fachwerkgebäuden müssen sich die Fensterformate nach den Öffnungsmaßen der Fachwerkkonstruktion richten. Es dürfen keine Stiele entfernt werden.

(4)

Fenster sind aus Holz herzustellen und mit farblosem Flachglas zu verglasen. Bei Neubauten sind neben Holzfenstern Fenster aus Kunststoff zulässig.

(5)
Fensterflächen müssen wenigstens je einmal horizontal und vertikal gegliedert sein.

(6)
Als Gliederungselemente sind nur zulässig:

- glastragende Sprossen
- "Wiener Sprossung".

§ 8 SCHAUFENSTER

(1)
Schaufenster sind nur im Erdgeschossbereich zulässig.

(2)
Eckschaufenster sind unzulässig.

(3)
Schaufenster sind durch Sprossung als stehende Rechtecke auszubilden.

(4)
Das Öffnen der Erdgeschosszone durch Beseitigung der tragenden Teile (Pfeiler) ist unzulässig.

(5)
§ 7 (2, 3, 6) gilt analog.

(6)
Die Schaufensterrahmen sind aus Holz oder dunkel eloxiertem Material herzustellen.

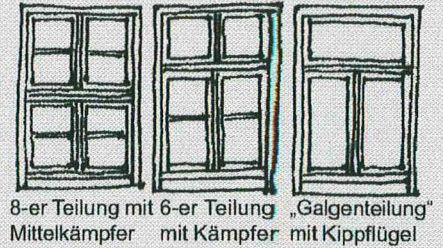
§ 9 MARKISEN, ROLLLÄDEN

(1)
Markisen sind nur im Erdgeschoss und nur über Ladeneingängen und Schaufenstern zulässig. Sie dürfen jeweils nur eine Fassadenöffnung überdecken.

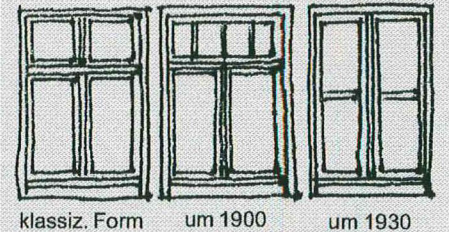
(2)
Grelle Farben und glänzende Materialien sind für die Ausführung von Markisen nicht zulässig.

(3)
Im geöffneten Zustand sind eine Durchgangshöhe von 2,20 m und ein Abstand zum Fahrbahnrand von 0,60 m einzuhalten. Die Ausladung darf 1,50 m nicht überschreiten.

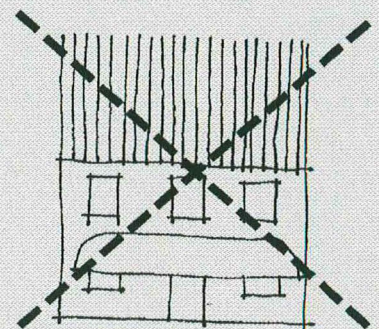
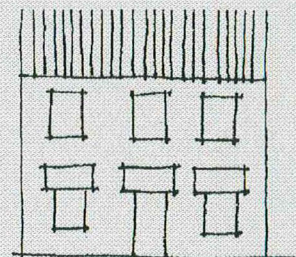
Fensterformen 18. / 19. Jh.

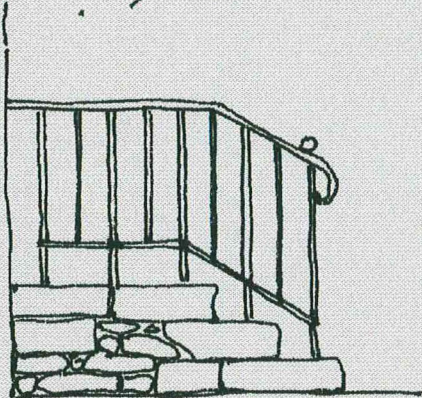
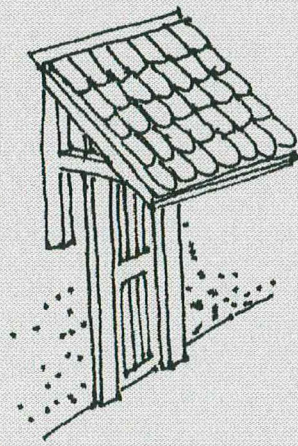
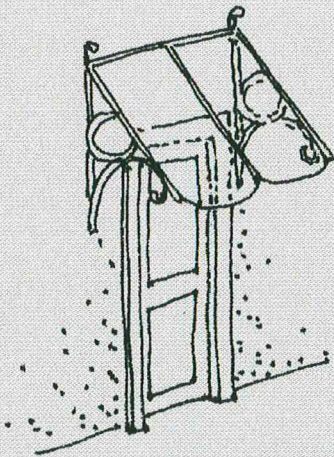


19. / 20. Jh.



Markisen





Außentreppe mit Bruchsteinunterbau und Geländer aus Schmiedeeisen



(4)
 Feststehende Markisen, feststehender Sonnenschutz und Kragplatten sind nicht zulässig.

(5)
 Rollläden/Jalousien sind verdeckt in den Sturz integriert zulässig. Die lichte Höhe der Öffnung darf dabei nicht reduziert werden.

§ 10 ZUSÄTZLICHE BAUWERKSTEILE, ANBAUTEN

(1)
 Zulässig sind Vordächer als Metall-Glas-Konstruktion oder als Holzkonstruktion mit Ziegel- oder Schiefereindeckung.

(2)
 Loggien, Balkone, Windfänge und Vorbauten sind im öffentlichen Straßenraum unzulässig.

§ 11 AUßENTREPPEN

(1)
 Vortreppen vor Hauseingängen sind aus massiven Natursteinstufen oder Betonblockstufen herzustellen. Die Oberfläche ist rau zu bearbeiten. Der erforderliche Unterbau ist aus Quader- bzw. Bruchsteinmauerwerk oder als verputzter Unterbau herzustellen (vollständig unterbaute Massivtreppen).

(2)
 Notwendige Geländer sind aus Schmiedeeisen oder aus verzinktem Stahl oder aus Holz in einfacher Form zu fertigen.

§ 12 GARAGEN

(1)
 Je Fassade darf nur ein Garagentor mit einer maximalen Breite von 2,80 m angeordnet werden.

(2)
 Die Ausbildung des Baukörpers hat analog § 3 zu erfolgen.

§ 13 EINFRIEDUNGEN, STÜTZMAUERN

(1)
 Einfriedungen von Grundstücken zu öffentlichen Flächen sind nur, wie folgt, zulässig:

1. Holzzäune mit senkrecht stehenden Latten; Pfeiler sind in den Materialien, wie in Pkt. 2 genannt, zulässig.
2. Natursteinmauern oder Mauern aus Klinkermauerwerk; massive Mauern mit Glattputz.
3. Hecken aus Laubgehölzen; Drahtzäune (außer Stacheldraht) sind zulässig, wenn sie in einer Hecke nicht in Erscheinung treten und nicht höher als 1,20 m sind; dicht gepflanzte Büsche.

(2)

Holzzäune bzw. Mauern sind in einer Höhe von mindestens 1,00 m und höchstens 2,00 m auszuführen.

(3)

Mauern ab einer Höhe von 1,50 m sind mit Dachziegeln oder Natursteinplatten abzudecken.

§ 14

GESTALTUNG UNBEBAUTER FLÄCHEN BEBAUTER GRUNDSTÜCKE

(1)

Auf den unbebauten Flächen bebauter Grundstücke sind Pflanzungen vorzunehmen. Dabei sind standortgerechte, einheimische Baum- und Gehölzarten zu verwenden, wobei der Anteil an Laubgehölzen überwiegen soll.

(2)

Für befestigte Flächen sind zulässig:

- Pflasterung aus Naturstein (vorzugsweise aus Granit, Basalt) oder Betonsteine mit Naturpflastercharakter (vorzugsweise mit Natursteinvorsatz) in quadrateischem oder rechteckigem Format
- wassergebundene Decken
- Schotterrasen
- Großfugenpflaster.

(3)

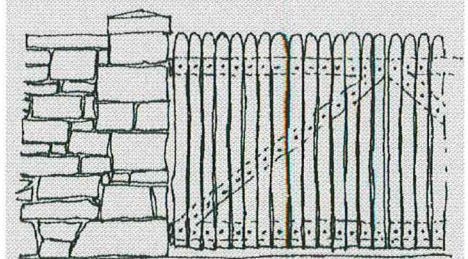
Nicht zulässig sind Betonverbundpflaster, Plattenbeläge, polierte Oberflächen sowie eine vollständige Versiegelung mit Asphalt und Beton.

§ 15

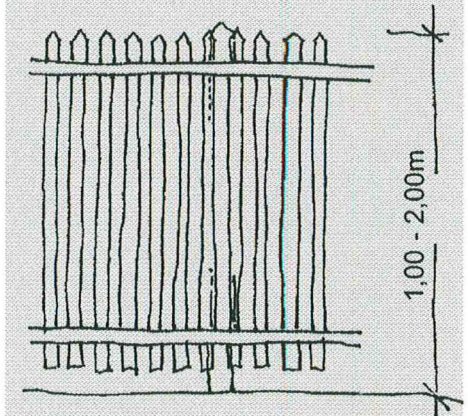
ÖL- UND GASBEHÄLTER

(1)

Öl- und Gasbehälter sind so aufzustellen, dass sie von öffentlichen Flächen aus nicht sichtbar sind oder sie sind einzugrünen.



Bruchsteinmauer mit Holzlattentor



Holzlatenzaun

Pflaster aus Hartbasalt



Pflaster aus Granit



Reihenpflaster: eine Reihe hellgrauer Granitsteine trennt die Teilstücke aus anderen Gesteinsarten



§ 16

WERBEANLAGEN, SCHAUKÄSTEN, WARENAUTOMATEN

(1)

Im Geltungsbereich dieser Satzung ist die Errichtung, Aufstellung und Anbringung sowie die Änderung von Werbeanlagen genehmigungspflichtig.

Ausgenommen sind unbeleuchtete Namens-, Firmen- und Hinweisschilder unter 0,20 m² Größe, die flach an der Wand anliegen und an der Stätte der Leistung im Erdgeschoss angebracht sind.

(2)

Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. An einer Fassade darf je Gewerbe maximal eine Flachwerbung und ein Ausleger angeordnet werden.

(3)

Werbeanlagen sind nur im Erdgeschossbereich unterhalb der Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses zulässig.

(4)

Im Satzungsbereich sind bewegliche Werbeanlagen, Werbungen mit wechselndem Licht, grellen Farben oder mit nicht abgedeckten Lichtquellen, Leuchtschildern und Leuchtkästen sowie Werbefahnen nicht zulässig.

(5)

Beschriftungen sind wie folgt zulässig:

- gemalt direkt auf der Hauswand (Schriftband oder Einzelbuchstaben)
- als Einzelbuchstaben direkt auf der Hauswand oder hinterleuchtet mit geringem Abstand zur Hauswand, wobei grelle Farben und glänzende Materialien nicht zulässig sind.

(6)

Schriftzüge sind in gedeckter Farbgebung auszuführen. Unzulässig sind alle Arten von selbstleuchtenden Schriften.

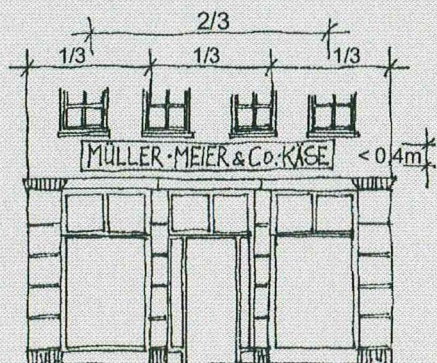
(7)

Die vertikale oder schräge Reihung der Buchstaben ist nicht zulässig. Es darf nur ein Schrifttyp innerhalb einer Werbeanlage verwendet werden.

(8)

Werbeanlagen und -schriften dürfen folgende Maße nicht überschreiten:

- Die Gesamthöhe der Werbeanlagen darf höchstens 0,40 m, die Ausladung höchstens 0,12 m betragen.
- Einzelne Buchstaben oder Zeichen können hierbei bis 0,50 m hoch sein.



- Die Schrift darf höchstens 2/3 der Fassadenbreite einnehmen.

(9)

Ausleger dürfen nicht selbst leuchten. Kleine Strahler können angeordnet werden. Die an der Auslegerkonstruktion befestigten Werbeschilder dürfen höchstens 0,50 m² groß sein. Ausleger dürfen eine maximale Ausladung von 1,0 m besitzen, wobei der Abstand vom Fahrbahnrand mindestens 0,60 m betragen muss. Die Unterkante des Auslegers muss mindestens 2,50 m über dem Fußweg liegen.

(10)

Warenautomaten sind nur innerhalb der Grundrissfläche (in Hauseingängen) des Gebäudes zulässig.

(11)

Schaukästen dürfen bis zu 8 cm über die Gebäudeflucht hervortreten. Ihre Größe darf bei gastronomischen Einrichtungen nicht mehr als 0,20 m² und für Vereine und öffentliche Einrichtungen nicht mehr als 0,50 m² betragen.

(12)

Das Aufstellen freistehender Schaukästen ist nicht zulässig.

(13)

Unzulässig ist das großflächige Bekleben oder Bemalen von Schau- fenstern.

§ 17

ABWEICHUNGEN

(1)

Abweichungen von den Vorschriften der Satzung können gemäß § 68 (2) und (3) der Thüringer Bauordnung (ThürBO) vom 03.06.1994 durch die Untere Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde zugelassen werden.

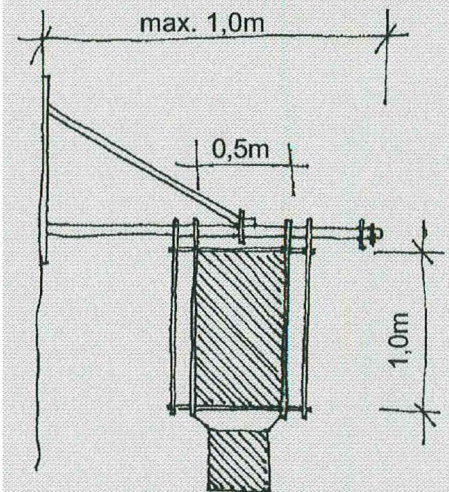
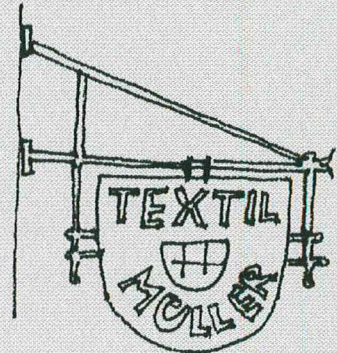
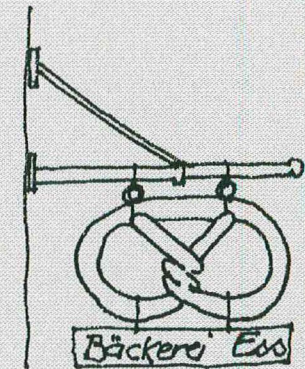
§ 18

ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

(1)

Ordnungswidrig nach § 81 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen der Bestimmungen

- des § 3, der die allgemeine Gestalt eines Baukörpers / Hauses im Kontext mit der angrenzenden Bebauung beschreibt,
- des § 4, der in den Unterpunkten 4.1. Dachformen, 4.2. Dachaufbauten, 4.3. Dachhaut und 4.4. Ausstattung im Bereich der Dächer die Zulässigkeit von Baumaßnahmen im Dachbereich erläutert,
- des § 5, in dem die Zulässigkeit bei baulichen Veränderungen / Neubau im Bereich der Fassade dargestellt wird,
- des § 6, der die genehmigungsfähigen Türen und Tore aufzeigt,



Beispiel für einen Ausleger
 max. 0,50m²

- des § 7, der Fenster, die im Rahmen dieser Vorschrift zulässig sind, beschreibt,
- des § 8, welcher die genehmigungsfähigen Schaufenster erläutert,
- des § 9, in dem die zulässige Bauausführung von Markisen und Rollläden beschrieben wird,
- des § 10, der die Genehmigungsfähigkeit von zusätzlichen Bauwerksteilen und Anbauten darstellt,
- des § 11, in dem die genehmigungsfähigen Möglichkeiten bei der baulichen Veränderung / Neubau von Außentreppen dargestellt werden,
- des § 12, der die zustimmungsfähigen Garagen beschreibt,
- des § 13, der das Erscheinungsbild von Einfriedungen und Stützmauern regelt,
- des § 14, in dem die Verfahrensweise bei der Gestaltung unbebauter Flächen bebauter Grundstücke erläutert wird,
- des § 15, der die Zulässigkeiten beim Aufstellen von Öl- und Gasbehältern aufzeigt,
- des § 16, der die Genehmigungsfähigkeit von Werbeanlagen, Schaukästen und Warenautomatendetailliert darstellt,

handelt.

(2)

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 81 (3) ThürBO mit einer Geldbuße bis zu 500.000,00 Euro geahndet werden.

§ 19 INKRAFTTRETEN

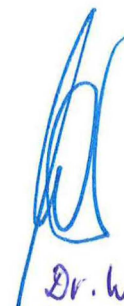
Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

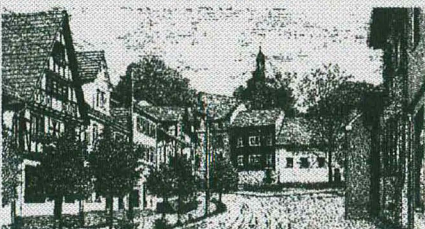
Sie gilt nicht für Maßnahmen, die nachweislich vor dem Inkrafttreten begonnen oder in Auftrag gegeben wurden.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung wird die ursprüngliche Satzung vom 16.07.1993 außer Kraft gesetzt.

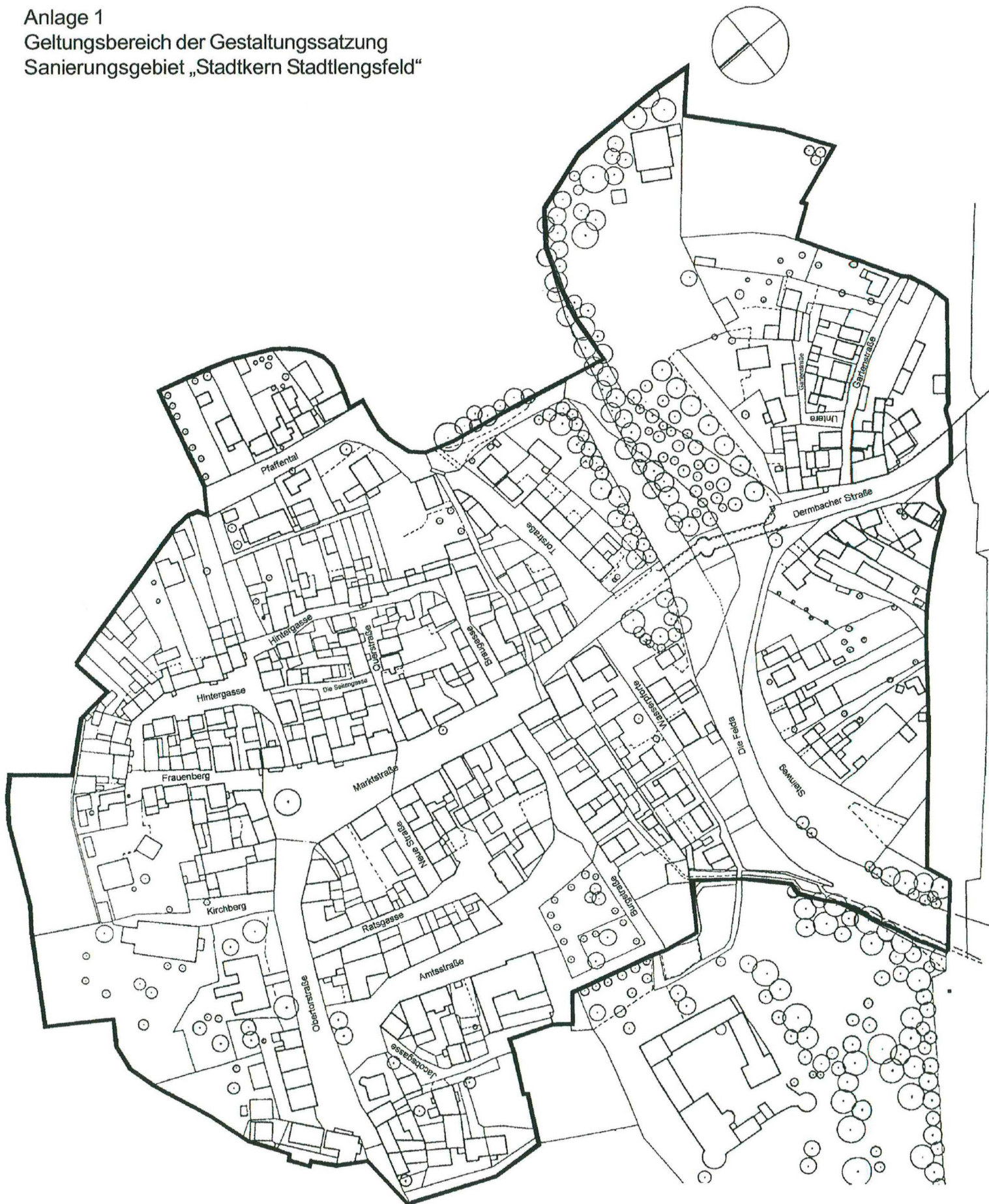
Stadtlengsfeld, den 11.04.06




Dr. Walter
Bürgermeister



Anlage 1
Geltungsbereich der Gestaltungssatzung
Sanierungsgebiet „Stadtkern Stadtlengsfeld“



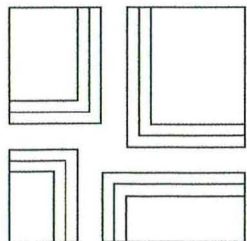
Herausgeber: Stadt Stadtlengsfeld

Bauamt: Amtsstraße 8
Herr Falkenhahn

Telefon: 03 69 65 / 67 21 1

Telefax: 03 69 65 / 67 22 1

Sanierungsträger der Stadt Stadtlengsfeld:



Rittmannsperger + Partner
Architekten und Stadtplaner
Sanierungsbetreuung
Lutherstraße 5
99084 Erfurt
Telefon: 03 61 / 56 93 70
Telefax: 03 61 / 56 93 71 3

Text / Gestaltung: Rittmannsperger + Partner 2003